



Statuten

I. Name, Gründung, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Frauengemeinschaft Andreas Gossau besteht in der Andreaspfarrei Gossau ein im Jahr 1883 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Gossau SG.

Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes St. Gallen-Appenzell KFB und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Der Verein Frauengemeinschaft Andreas Gossau ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere die Interessen der Frauen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, kulturellen und politischen Bereichen
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.3 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5 Einsatz für ökumenische Bestrebungen
- 3.6 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen, Vereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell KFB und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF
- 3.9 Verwaltung und Bewirtschaftung der eigenen Liegenschaften
- 3.10 Die Tätigkeit des Vereins erfolgt im Sinne der Gemeinnützigkeit. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich und es können Anerkennungen ausgerichtet werden. Spesen werden vergütet.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden die bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken oder den Vereinszweck ideell unterstützt. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag während drei Jahren nicht mehr entrichtet wurde.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A Hauptversammlung
- B Vorstand
- C Revisionsstelle

A Hauptversammlung

Art. 6 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen können auf Verlangen des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt, einberufen werden.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die Hauptversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Berücksichtigung der Traktanden mindestens vier Wochen im Voraus einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge an die Hauptversammlung sind bis spätestens zehn Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an das Präsidium oder Leitungsteam einzureichen.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Protokolls, der Jahresrechnung und des Budgets
- 8.2 Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung der Organe
- 8.3 Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- 8.4 Wahl des Präsidiums oder des Leitungsteams, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- 8.5 Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen
- 8.6 Beschlüsse über Kauf und Verkauf von Liegenschaften
- 8.7 Beschlussfassung über die Statutenänderung (vgl. Art. 22)
- 8.8 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (vgl. Art. 23)

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, mit Ausnahme von Art. 22 und Art. 23, das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 30 Tage nach der Hauptversammlung von den Mitgliedern beim Präsidium oder dem Leitungsteam angefordert werden und ist gleichzeitig bis zum Ablauf der Einsprachefrist auf der Webseite abrufbar. Einsprachen sind innert 40 Tagen nach der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

B Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidium oder Leitungsteam
- Finanzverantwortliche
- Aktuarin
- Geistliche Begleitperson (nicht stimmberechtigt)

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie können wieder gewählt werden. Die geistliche Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Seelsorgeteam geregelt. Diese Person ist Bindeglied zu den Gremien der Pfarrei und der Kirchgemeinde, berät und unterstützt den Verein, ist jedoch als nichtgewähltes Mitglied des Vorstandes nicht stimmberechtigt.

Art. 12 Aufgaben

Der Vorstand führt den Verein und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

- 12.1 Vertretung des Vereins gegen aussen
- 12.2 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und Aufgaben
- 12.3 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 12.4 Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung und allfälliger Statutenänderungen
- 12.5 Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung
- 12.6 Finanzkompetenz:
Zusätzlich zum Budget für nicht vorhersehbare Aufwendungen bis CHF 20'000.00 mit nachträglicher Berichterstattung an die Hauptversammlung
- 12.7 Bestellung und Begleitung der Ressortverantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben
- 12.8 Gründung, Begleitung und Auflösung von Kommissionen
- 12.9 Erlass und Änderung von Reglementen und Richtlinien
- 12.10 Interne und externe Kommunikation
- 12.11 Kontaktpflege zum Kantonalen Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell KFB und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

Art. 13 Vermögensverwaltung

Die Finanzverantwortliche führt die Vereinskasse und die Vermögensverwaltung.

Die Verwaltung der Liegenschaften kann in Zusammenarbeit mit einem Treuhandbüro oder einer Liegenschaftenverwaltung erfolgen.

Art. 14 Unterschriftenberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien eine Vertreterin des Präsidiums bzw. das Leitungsteam, die Finanzverantwortliche und die Aktuarin.

Für die laufenden Finanzgeschäfte kann der Vorstand der Finanzverantwortlichen Einzelunterschrift gewähren.

C Revisionsstelle

Art. 15

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Hauptversammlung. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

V. Finanzen

Art. 16 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

- 16.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 16.2 Erträge aus Veranstaltungen
- 16.3 Spenden und Zuwendungen aller Art
- 16.4 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 17 Mitgliederbeiträge

Die Hauptversammlung setzt die Mitgliederbeiträge fest. Mitglieder des Vorstandes sind vom Beitrag befreit.

Art. 18 Hilfs- und Reservefonds

Der Verein führt in der Vereinsrechnung einen Hilfs- und Reservefonds. Diese Mittel sind zweckgebunden. Dessen Vermehrung und Verwendung ist in speziellen Fondsreglementen bestimmt.

Art. 19 Spesenentschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden gemäss Reglement vergütet.

Art. 20 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 21 Jahresbeiträge

Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell KFB und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF den an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 23 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand informiert den Kantonalen Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell KFB im Voraus über den Antrag.

Art. 24 Vermögensverwendung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vermögen durch den Katholischen Kirchenverwaltungsrat Gossau zu verwalten. Erfolgt innert zehn Jahren keine Neugründung eines Frauenvereins, so ist das Vermögen in erster Linie für Werke christlicher Frauenbildung zu verwenden, sodann für karitative Zwecke in der Andreaspfarrei Gossau.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von den Mitgliedern an der Hauptversammlung vom 28. März 2023 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Gossau, 28. März 2023

Ansprechperson

Yvette Dal Santo

Aktuarin

Ursula Steiger

Reglement Reservefonds

1. Art des Fonds

Die Frauengemeinschaft Andreas führt in seiner Vermögensrechnung einen Reservefonds, der als Spezialrechnung auszuweisen und zu bewirtschaften ist.

2. Einlagen in den Fonds

Der Fonds wird geüfnet mit:

- a) Überschüssen aus der Liegenschaftsrechnung
- b) Überschüssen aus der Betriebsrechnung

Die Einlagen in den Reservefonds sind im Einzelnen vom Vorstand zu beschliessen.

3. Bezüge aus dem Fonds

Der Fonds wird belastet mit Bezügen für:

- a) die Deckung von Ausgabenüberschüssen in der Liegenschaftsrechnung
- b) spezielle Um-, Renovations- oder Neubauten an vereinseigenen Liegenschaften
- c) die Deckung von Ausgabenüberschüssen in der Betriebsrechnung, sofern hiefür kein Eigenkapital mehr vorhanden ist.

Die Bezüge aus dem Reservefonds sind im Einzelnen vom Vorstand zu beschliessen.

4. Auflösung des Fonds

Der Fonds kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Frauengemeinschaft Andreas aufgelöst werden, wenn ihre Mittel erschöpft sind oder ihr Zweck aus irgendeinem Grunde unerreichbar geworden ist. Ein bei der Auflösung allenfalls noch vorhandenes Vermögen ist dem Eigenkapital der Frauengemeinschaft Andreas zuzuweisen.

Reglement Hilfsfonds

1. Art des Fonds

Die Frauengemeinschaft Andreas führt in seiner Vermögensrechnung einen Hilfsfonds, der als Spezialrechnung auszuweisen und zu bewirtschaften ist.

2. Einlagen in den Fonds

Der Fonds wird geüfnet mit:

- a) Allgemeine Zuwendungen an den Verein aus:
 - Gaben
 - Geschenken
 - Legaten
 - Testaten
- b) Überschüssen aus der Betriebsrechnung des Vereins.
- c) Zweckbestimmten Zuwendungen von Dritten.

Die Einlagen in den Hilfsfonds sind im Einzelnen vom Vorstand zu beschliessen.

3. Bezüge aus dem Fonds

Der Fonds wird belastet mit Bezügen für:

- a) Beiträge aller Art an hilfsbedürftige Familien und Alleinerziehende.
- b) Beiträge aller Art an die Katholische Kirche oder andere christlich orientierte Hilfsorganisationen.

Die Bezüge aus dem Hilfsfonds sind im Einzelnen vom Vorstand zu beschliessen.

4. Auflösung des Fonds

Der Fonds kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Frauengemeinschaft Andreas aufgelöst werden, wenn ihre Mittel erschöpft sind oder ihr Zweck aus irgendeinem Grunde unerreichbar geworden ist. Ein bei der Auflösung allenfalls noch vorhandenes Vermögen ist dem Eigenkapital der Frauengemeinschaft Andreas zuzuweisen.